

sonen noch in diesem Jahre zum Tode verurtheilt, von denen 54 hingerichtet wurden. Man bemerkt, wie auffallend das Verhältniß der wirklich Hingerichteten sich vermindert hat, was freilich in England vorzüglich auf Rechnung des Umstandes geschrieben werden muß, daß seit 1830 immer mehr die Zahl der Verbrechen abgenommen hat, für welche das Gesetz noch Todesstrafe droht. Zu den Verbrechen, wegen welcher 1832 noch Todesstrafe erkannt wurde, gehört Brandstiftung, Einbruch, Einbruch in bewohntes Haus mit Diebstahl, Viehdiebstahl, Münzfälschung, Fälschung von Banknoten oder andern Urkunden, deren Fälschung das Gesetz noch mit dem Tode bedroht; Pferdediebstahl, Diebstahl in Wohnhaus; Unterschlagung oder Diebstahl von Briefen, die Banknoten enthielten; Mord, Vergiftung, und Verwundung aus mörderischer Absicht; Nothzucht, Aufruhr, Straßenraub, Kirchenraub, Schafdiebstahl, Sodomie, Hochverrath. Wirklich hingerichtet wurden wegen Brandstiftung 16, wegen Einbruchs 1, wegen Einbruchs in Wohnhaus und Diebstahls darin 4, Diebstahls von Briefen, die Banknoten enthalten 1; wegen Mordes 15, Vergiftung 2, Nothzucht 7, Aufruhrs 4, Straßenraubs 4. — Nach einer vorliegenden Tabelle von Schottland von den Jahren 1823 — 1829 ergab sich folgendes Verhältniß:

Jahr	Zahl der zum Tode Verurtheilten.	Zahl der Hingerichteten.
1823	32	16
1824	16	6
1825	9	2
1826	26	8
1827	14	5
1828	7	4
1829	9	6